

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

31. August 2016

Nr. 38 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
150/2016 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	2
151/2016 Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Hinweis auf die Bekanntmachung der 13. Änderung der Satzung des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln	3
152/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten-Oberntudorf; Öffentliche Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin	4 - 5
153/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins bei dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren	6
154/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins bei dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Elisenhof	7
155/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Salzkotten-Niederntudorf; Öffentliche Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin, Az.: 66.3/41113-16-600	8 - 9
156/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Salzkotten-Niederntudorf; Öffentliche Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin; Az.: 66.3/41114-16-600	10 - 11
157/2016 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel in Hövelhof	12

150/2016



Da die Sparurkunde Nr. **3741101376** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 27.04.2016 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 23.08.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

151/2016

Hinweis gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG

13. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ erfolgt gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die 13. Änderung ist in vorgeschriebener Form am 01.08.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Ausgabe 30/2016 bekannt gemacht worden.

Auf die vorgenannte Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wird hingewiesen.

Paderborn, 23.08.2016

GKD Paderborn

Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag

gez.

Richter

152/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40796-15-600

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in Salzkotten - Oberntudorf

Herr Hermann Nolte, Driburger Str. 90, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten, Gemarkung Oberntudorf, Flur 4, Flurstück 7.

Die Windkraftanlage hat folgende technische Merkmale:

• Enercon E-92
• Leistung 2.350 kW
• Nabenhöhe 103,9 m
• Rotordurchmesser 92,0 m
• Gesamthöhe 149,9 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Schall- und Schattengutachten) liegt in der Zeit

vom 08.09.2016 bis einschließlich 10.10.2016

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 44/45, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegen-

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

31. August 2016

Nr. 38 / S. 5

stand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berichtet über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde.“

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 24.10.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 17.11.2016 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Salzkotten, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragsteller und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

153/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40079-16-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall der Erörterungstermins

Der Windpark Fündling Entwicklungs GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg, hat die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg (Haaren) beantragt. Nach Fertigstellung des Vorhabens soll an dem Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 123, eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 mit 3.000 kW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 122,05 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m betrieben werden.

Das Vorhaben wurde am 15.06.2016 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekanntgegeben, dass der für den **20.09.2016** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

154/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40333-16-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die Bürgerwind Elisenhof GmbH & Co. KG, Elisenhof 14, 33181 Bad Wünnenberg, hat die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg (Elisenhof) beantragt. Nach Fertigstellung des Vorhabens soll an dem Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Elisenhof, Flur 2, Flurstücke 73 und 249, eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N-117 Delta mit 3.000 kW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 141,00 m und einem Rotordurchmesser von 116,80 m betrieben werden.

Das Vorhaben wurde am 15.06.2016 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nicht vorgebracht worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **27.09.2016** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

155/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41113-16-600

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Salzkotten - Niederntudorf

Die WBG Energie 1 GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg, (vormals Windenergiegemeinschaft Niederntudorf GbR, Im Düstern 4, 33154 Salzkotten), beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Salzkotten, Gemarkung Niederntudorf, Flur 12, Flurstücke 28, 29, 30 und 142.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

• Enercon E-92
• Leistung 2.350 kW
• Nabenhöhe 103,9 m
• Rotordurchmesser 92,0 m
• Gesamthöhe 149,9 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur Standorteignung) liegt in der Zeit

vom 08.09.2016 bis einschließlich 10.10.2016

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 44/45, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Das Gutachten zur Standorteignung legt die zu erwartenden Auswirkungen auf Sachgüter - hier in erster Linie auf benachbarte Windenergieanlagen - dar. Der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung berichtet über die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 24.10.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 22.11.2016 ab 09.30 Uhr anberaunt. An diesem Termin erfolgt die Erörterung von insgesamt sechs Anlagen im Bereich Niederntudorf.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Salzkotten, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

156/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41114-16-600

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Salzkotten - Niederntudorf

Die Windenergiegemeinschaft Niederntudorf GbR, Im Düstern 4, 33154 Salzkotten, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Salzkotten, Gemarkung Niederntudorf, Flur 12, Flurstücke 48, 49, 50, 51, 16, 22, 138, 139, 24 und 26.

Die Windkraftanlagen haben folgende technische Merkmale:

• Enercon E-92
• Leistung 2.350 kW
• Nabhöhe 103,9 m
• Rotordurchmesser 92,0 m
• Gesamthöhe 149,9 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur Standorteignung) liegt in der Zeit

vom 08.09.2016 bis einschließlich 10.10.2016

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 44/45, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden,

Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen

zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Das Gutachten zur Standorteignung legt die zu erwartenden Auswirkungen auf Sachgüter - hier in erster Linie auf benachbarte Windenergieanlagen - dar. Der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung berichtet über die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 24.10.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 22.11.2016 ab 09.30 Uhr anberaumt. An diesem Termin erfolgt die Erörterung von insgesamt sechs Anlagen im Bereich Niederntudorf.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Salzkotten, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

157/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41430-16-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für eine Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel in 33161 Hövelhof

Die Fa. Kaimann GmbH, Hansastrasse 2-5, 33161 Hövelhof, beantragt für den Standort in der Gemarkung Hövelhof (Flur 36, Flurstück 114 u. a.) die Genehmigung nach §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der o.g. Anlage ohne Kapazitätserhöhung durch Austausch eines Durchlaufofens und einer damit angepassten Abluftbehandlungsanlage.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 10.3.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasman